

Von ausweitender Bedeutung für die strafrechtliche Bekämpfung politischer Streiks sind außerdem die Regelungen des „Hochverrats“ (§ 81) und der „Parlamentsnötigung“ (§ 105). Beide Bestimmungen verwenden den Begriff der „Gewalt“, ohne den politischen Streik oder die politische Demonstration auszunehmen.

Ausdrücklich wurde in den Diskussionen des Sonderausschusses „Strafrecht“ die Entscheidung der Frage, ob ein politischer Streik „Gewalt“ oder „Drohung mit Gewalt“ im Sinne dieser Bestimmungen ist, der Spruchpraxis der politischen Sondergerichte übertragenes Angesichts der vor der dritten Lesung der Notstandsverfassung im Bundestag von Innenminister Benda ausgesprochenen Warnung, daß der von vielen Gewerkschaften geforderte Generalstreik zur Verhinderung der Verabschiedung der Diktaturgesetze als strafbare Parlamentsnötigung gewertet werden mußte, erscheinen die damit der politischen Justiz in die Hände gegebenen Machtmittel ungeheuerlich.

7. Zu den Argumenten, mit denen die angebliche „Entschärfung“ des politischen Strafrechts zu begründen versucht wird, gehört auch die Behauptung, daß die Regelung des Landesverrats der massiven Kritik an den die Informations- und Pressefreiheit einschränkenden Praktiken der Sondergerichte Rechnung trage. Verwiesen wurde u. a. darauf, daß der Begriff „Staatsgeheimnis“ nunmehr definiert wird (§ 93 Abs. 1) und „illegalen Staatsgeheimnissen“, d. h. verfassungswidrigen Praktiken von Regierungsorganen, die zu Staatsgeheimnissen erklärt sind, ausdrücklich die Qualität des Staatsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes abgesprochen wird. Über § 97 a bleibt aber der Verrat, d. h. die Mitteilung verfassungswidriger Tatsachen an eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner, strafbar — wie Landesverrat —, wenn dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik herbeigeführt wird. So kann der häufig vorkommende Fall der öffentlichen Kritik an Verfassungsbrüchen der westdeutschen Regierung in ausländischen Publikationsorganen dazu benutzt werden, politische Gegner auszuschalten. Außerdem enthält § 97 b eine besondere Irrtumsregelung hinsichtlich der Legalität des Staatsgeheimnisses für den gesamten Abschnitt „Landesverrat“. Danach ist ein Irrtum darüber nur beachtlich, wenn der Täter in der Absicht handelte, „dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken“, oder wenn er zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat. Da auch die „Ausspähung von Staatsgeheimnissen“ (§ 96) unter diese Irrtumsregelung fällt und die Gleichsetzung von Staats- und Regierungsgeheimnissen an der Tagesordnung ist,³⁹ drohen den um die Aufdeckung von Verfassungs- und Völkerrechtsbrüchen der Bonner Notstands- und Revanchepolitiker bemühten Journalisten weiterhin strafrechtliche Repressalien. Ihrer geistigen Manipulierung und Gleichschaltung auf die Linie des Springerschen Meinungsmonopols durch die Lizenzierung der Presse- und Landespressegesetze wird also auch künftig im Bedarfsfall strafrechtlicher Rückhalt gewährt.

8. Eine bessere Anpassung des Strafrechts an die flexiblere „neue Ostpolitik“ der „Großen Koalition“ soll dadurch erreicht werden, daß strafrechtliche „Hindernisse zwischen den Deutschen hüben und drüben“ —

erklären (vgl. G. Schwarz / H. Weber, Notstandsstrafrecht - Notstand des Friedens und der Demokratie, Berlin 1967, S. 67 ff.).

38 vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Dienst, a. a. O., S. 680 ff.

39 Der FDP-Bundestagsabgeordnete Moersch gab erneut zu bedenken, „daß zwischen Staatsgeheimnis und Regierungsgeheimnis nicht unterschieden wird und daß auch in den Köpfen dieser Unterschied nicht gemacht wird“ (Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, a. a. O., S. 9537).